

Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut

PROBENEHMER-RICHTLINIE

Probenahme, Kennzeichnung und
Verschließung von Saatgut

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| 1 Auftrag des Probenehmers | 5 |
| 2. Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern | 6 |
| 3. Aufgaben des Probenehmers | 6 |
| 4. Rücknahme der Beauftragung | 7 |
| 5. Zentrale der Anerkennungsstelle und regional zuständige Dienststellen | 8 |
| 6. Probenahme aus Saatgut | 9 |
| 6.1 Grundsätze bei der Probenahme | 9 |
| 6.2 Begriffsbestimmung | 10 |
| 6.3 Größe der Partien und Mindestgewicht der Proben | 10 |
| 6.4 Technische Durchführung der Probenahme | 13 |
| 6.5 Intensität der Probenahme | 16 |
| 6.6 Gewinnung der Mischprobe | 16 |
| 6.7 Herstellung der Teilproben (Parallelproben) | 17 |
| 6.8 Verpacken und Verschließen der Teilproben (Parallelproben) | 17 |
| 6.9 Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes | 17 |
| 6.10 Versenden und Aufbewahren der Teilproben (Parallelproben) | 18 |
| 7. Sonstige Probenahmen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens | 19 |
| 7.1 Probenahme aus nachgereinigten oder sonstigen nachbehandelten Partien | 19 |
| 7.2 Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung von Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung (Wiederholungsprobe) | 19 |
| 7.3 Erneute Prüfung der Beschaffenheit (Nachuntersuchung anerkannter Partien) | 19 |
| 7.4 Probenahme bei umhülltem Saatgut von Rüben (pilliert oder inkrustiert) | 20 |
| 8. Berichterstattung über die Probenahme (Probenahmebescheinigung) | 21 |
| 8.1 Vergabe der Anerkennungsnummer | 21 |
| 8.2 Probenahmebescheinigung für die Saatgutenerkennung www.saplus.org | 21 |
| <u>Die gesonderte Anleitung „SaPlus Probenahmebescheinigung“ in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.</u> | |
| 8.3 Saatgutmischungen | 22 |

| | <u>Seite</u> |
|--|---------------------|
| 9. Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut | 23 |
| 9.1 Kennzeichnungs- und Verschließungssysteme für Saatgut | 23 |
| 9.2 Aufgaben des Probenehmers bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut | 25 |
| 9.2.1 Angabe einer Saatgutbehandlung | 25 |
| 9.2.2 Angaben in besonderen Fällen | 26 |
| 9.3 Aufgaben des Probenehmers bei Saatgutpartien, die nicht anerkannt werden können | 27 |
| 9.4 Wiederverschließung von Saatgut | 27 |
| 9.5 Abstufung von anerkannten Partien in eine niedrigere Kategorie | 28 |
| 9.6 Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen | 29 |
| 9.7 Lose Abgabe von anerkanntem Saatgut an Letztverbraucher | 30 |
| 9.8 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen | 31 |
| 9.9 Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung zwecks Bearbeitung | 32 |
| | |
| 10. Bezug und Nachweis des Verbrauchs von amtlichem Kennzeichnungs- und Plombierungsmaterial für Saatgutpackungen | 33 |
| 10.1 Bestellen von amtlichem Kennzeichnungs- und Plombierungsmaterial | 33 |
| 10.2 Nachweis des Verbrauchs (Nachweisliste) | 33 |
| 10.3 Jahresnachweis | 33 |

Anhang

| | |
|---|---|
| Großer Begleitschein | 1 |
| Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) | 2 |
| Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage | 3 |
| Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) bei Wiederverschließung | 4 |
| Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) mit verminderter Keimfähigkeit | 5 |
| Kennzeichnung einer Saatgutmischung (Kennfarbe grün) | 6 |
| Etikettenjahresabrechnung Etiketteneinzelnachweis | 7 |
| Etikettenjahresabrechnung Erklärung | 8 |
| Etikettenjahresabrechnung Jahresabrechnung | 9 |

1. Auftrag des Probenehmers

Die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im amtlichen Auftrag tätig (Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004, Nds. GVBL. 2004, 621). Sie ordnet die Durchführung der im Saatgutverkehrsgesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen an und überwacht deren Ausführung. Dabei überträgt sie die Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Partien an Beauftragte (Probenehmer), die auf ihre Tätigkeit verpflichtet werden und die ihr rechenschaftspflichtig sind (Verpflichtungsgesetz = Artikel 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, BGBl. I, S. 547).

Der Probenehmer handelt bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit seiner Verpflichtung stehen, im amtlichen Auftrag. Er ist gehalten, die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG), der Saatgutverordnung (SaatgutV) und der vorliegenden Probenehmer-Richtlinie zu befolgen sowie über die ihm zur Kenntnis kommenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. Schuldhaft oder grob fahrlässige Übertretungen seiner Befugnisse und Aufgaben können geahndet werden. Der Probenehmer hat seinen Auftrag unparteiisch, unbestechlich und objektiv durchzuführen. Er ist verpflichtet, die Aufgabenerledigung abzulehnen, wenn gegen die genannten Vorschriften verstoßen wird, Druck auf ihn ausgeübt wird oder eine objektive und sachgerechte Tätigkeit als Probenehmer nicht möglich ist.

Im Rahmen von Anerkennungsverfahren können mit der Probenahme folgende Personen beauftragt werden:

1. Bedienstete der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (amtliche Probenehmer),
2. Durch die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zugelassene private Probenehmer.

Zugelassene private Probenehmer, die bei einem Saatgutunternehmen beschäftigt sind, dürfen nur Saatgutpartien beproben, die für das betreffende Unternehmen erzeugt wurden, es sei denn, zwischen dem Saatgutunternehmen, dem Antragsteller und der Anerkennungsstelle wurde etwas anderes vereinbart.

Mindestens 5 % der Saatgutmenge ist durch die Anerkennungsstelle nachzukontrollieren. Die Kontrollbeprobung entfällt, wenn die Einzelproben aus der Saatgutpartie mit einem automatisch arbeitenden Probenahmegerät gewonnen werden. In diesem Fall hat die Anerkennungsstelle die Funktionsfähigkeit des automatischen Probenahmegerätes zu überwachen.

Die Anweisungen dieser Probenehmer-Richtlinie sind für die Probenehmer verbindlich. Die Zulassung ist räumlich auf Niedersachsen begrenzt.

„Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ ("NOB-Verfahren") bei Z-Saatgut von Getreide wird in dieser Richtlinie nicht behandelt; dazu werden die betreffenden Probenehmer gesondert geschult und erhalten gesonderte Anweisungen.

Interessierte können dazu ausführliche Informationen im Internet unter www.ag-akst.de abrufen.

2. Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern

Die Beauftragten müssen über den technischen Ablauf der Probenahme sowie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Kenntnisse besitzen (fachliche Befähigung). Für die Durchführung der Probenahme ist es erforderlich, dass geeignete technische Hilfsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Als fachlich befähigt gelten Personen, die in Ausbildungslehrgängen Kenntnisse erworben haben und an den regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulungen erfolgreich teilgenommen haben. Die Beauftragten (Probenehmer) werden zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut geschult, über ihre Pflichten belehrt und verpflichtet.

Dem Probenehmer müssen bei Bedarf je nach Verfahren der Probenahme und Verschließung folgende technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

- geeignete Probestecher für gesacktes Saatgut (z.B. Nobbeprobestecher)
- geeignete Rohrprobestecher für Saatgut in loser Schüttung oder für Saatgut in Bigbags (z.B. mehrkammrige Rohrprobestecher)
- geeignete Auffanggefäße für die Probenahme aus dem fließenden Strom
- Probenkübel
- Mischschaufel
- Waage
- Probenteiler

Über die Anerkennungsstelle oder in deren Auftrag sind zu beziehen:

- Probentüten
- Verschlussicherungen für Probentüten (Siegelmarken)
- amtliche Etiketten
- Verschlussicherungen (Siegelkordeln)

3. Aufgaben des Probenehmers

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Probenehmer nachstehende Aufgaben:

- Durchführung und/oder Überwachung der Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut
- Überwachung und Kontrolle der automatisch betriebenen Probenahme
- Herstellen von repräsentativen Parallelproben (Einsendungsprobe, Probenehmer-Gegenprobe, Firmen-Gegenprobe) sowie Nachbaukontrollanbau-Probe
- Führung und Nachweis des Bestandes an amtlichen Etiketten und Verschlussicherungen sowie deren Abrechnung bei der Anerkennungsstelle
- Aufbewahrung ungültiger Etiketten und Verschlussicherungen
- Kontrolle der erneuten Aufbereitung oder Nachbehandlung von Saatgut

- Durchführung und/oder Überwachung der Wiederverschließung von Packungen oder Behältnissen
- Sicherstellung oder Kontrolle der Entfernung von amtlichen Etiketten und Verschlusssicherungen an nicht anerkannter Ware
- unverzügliche Benachrichtigung der Anerkennungsstelle bei Behinderung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung, bei aufgetretenen Fehlern und bei Vertrieb von nicht anerkanntem Saatgut
- Verwahrung der Probenehmer-Gegenproben für eine festgelegte Zeitspanne an geeigneter Stelle.

Die Weitergabe von amtlichem Material für die Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut (blanko oder ausgefüllt) ist dem Probenehmer ohne Genehmigung der Anerkennungsstelle nicht gestattet.

Änderungen im Aufgabenbereich, die die Beauftragung des Probenehmers betreffen, sind der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen, insbesondere ein Wohnortwechsel oder eine Beendigung der Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber.

4. Rücknahme der Beauftragung

Die Beauftragung des Probenehmers wird durch die Anerkennungsstelle zurückgenommen bei:

- Verzicht
- nachträglich festgestellter fehlender fachlicher Befähigung
- Nichtteilnahme an der regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulung
- Überschreitung der Befugnisse
- Nichterfüllung der Pflichten
- Eintreten sonstiger Umstände, die eine ordnungsgemäße Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes durch den Probenehmer nicht mehr zulassen.

5. Zentrale und regional zuständige Dienststellen der Anerkennungsstelle

Die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist erreichbar unter:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.8

Johannssenstr. 10

30159 Hannover

Postfach 269

30002 Hannover

Tel.: 0511/3665 – 4371, -4373, -4366, -4353, -4370

Fax 0511/3665 – 4508

Die regional zuständigen Dienststellen der Anerkennungsstelle sind:

Dienststelle

zuständig für die Kreise

Landwirtschaftskammer in Bremervörde

Saatenanerkennung

Albrecht-Thaer-Str. 6 A

27432 Bremervörde

Tel.: (04761) 9942 – 173, -174, -175

Fax.: (04761) 9942 – 169

1. Ammerland
2. Aurich
3. Cloppenburg
4. Cuxhaven
5. Diepholz
6. Emsland
7. Friesland
8. Grafschaft Bentheim
9. Leer
10. Nienburg
11. Oldenburg
12. Osnabrück
13. Osterholz
14. Rotenburg
15. Stade
16. Vechta
17. Verden
18. Wesermarsch
19. Wittmund

Landwirtschaftskammer in Uelzen

Saatenanerkennung

Wilhelm-Seedorf-Str. 3

29525 Uelzen

Postfach 17 09

29507 Uelzen

Tel.: (0581) 8073 – 117 bis -120

Fax.: (0581) 8073 – 159

1. Celle
2. Gifhorn
3. Harburg
4. Heidekreis
5. Lüchow-Dannenberg
6. Lüneburg
7. Uelzen

Landwirtschaftskammer in Hannover

Saatenanerkennung

Johannssenstr. 10

30159 Hannover

Postfach 269

30002 Hannover

Tel.: (0511) 3665 – 4371 – 4373 - 4374

Fax.: (0511) 3665 - 4508

1. Göttingen
2. Goslar
3. Hameln
4. Helmstedt
5. Hildesheim
6. Holzminden
7. Kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg
8. Northeim
9. Osterode/Harz
10. Peine
11. Region Hannover
12. Schaumburg
13. Wolfenbüttel

6. Probenahme aus Saatgut

6.1 Grundsätze bei der Probenahme

Ziel der Probenahme ist es, ausreichend große und repräsentative Saatgutproben aus einer Partie zu gewinnen. Die Ergebnisse der Saatgutprüfung und des Anerkennungsverfahrens hängen entscheidend von der Sorgfalt bei der Probenahme ab.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Probenahme sind:

- Aus dem fließenden Strom hat die Probenahme in gleichmäßigen, genügend häufigen Zeitabständen nach dem letzten Aufbereitungsgang zu erfolgen
- Zum Zeitpunkt der Probenahme aus Säcken oder sonstigen Behältnissen muss die Partie vollständig aufbereitet und homogen sein
- Die zulässige Partiegröße darf nicht überschritten werden
- Es sind genügend Erstproben zu entnehmen
- Die gesamte Partie ist zu beproben
- Die Probenahmegeräte sind sachgerecht einzusetzen.

Von heterogenen Partien können Teilpartien vorgestellt werden, wenn diese Teilpartien jeweils hinreichend homogen sind und getrennt lagern.

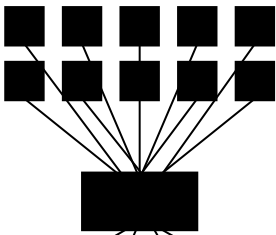
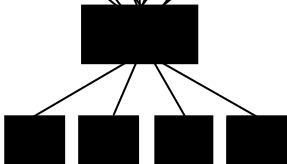
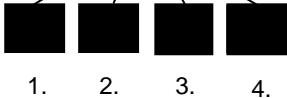
Wird bei der Lagerung des aufbereiteten Saatgutes in großen Silos oder in Boxen die zulässige Partiegröße überschritten, so sind aus der Gesamtmasse mehrere Einzelpartien mit der höchstens zulässigen Masse zu bilden und zu beproben. Alle Einsendungsproben eines Silos oder einer Box sind zeitgleich zur Beschaffenheitsprüfung vorzustellen.

Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass alle Teile einer Partie zugänglich sind. Wenn erforderlich, sind Packungen oder Behältnisse umzustellen, die das zu beprobende Saatgut enthalten.

Sind die räumlichen oder technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Probenahme nicht gegeben (unzugängliche Partieteile, zu hohe Schüttung, fehlende Probenahmegeräte u. a.), ist die Probenahme abzulehnen. Die Anerkennungsstelle ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

6.2 Begriffsbestimmung

Für die bei der Probenahme entstehenden Proben werden folgende Begriffe verwendet:

| | Vorgang | Bezeichnung der Proben |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
|  | Probenahme aus der Partie | Erstproben |
|  | Zusammenschütten der Erstproben | Mischprobe (Durchschnittsprobe) |
|  | Teilen der Mischprobe | Teilproben (Parallelproben) |

Bezeichnung der Teilproben:

1. Probe = Einsendungsprobe (Anerkennungsprobe)
2. Probe = Probenehmer-Gegenprobe
3. Probe = Firmen-Gegenprobe (auf Verlangen des Probegebers)
4. Probe = Nachkontrollanbau-Probe

Die Mindestgewichte der Teilproben ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Eine Teilprobe für den Nachkontrollanbau ist zu bilden, wenn:

- Vorstufen- oder Basissaatgut (außer Zucker- und Runkelrüben) erzeugt wird,
- Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems (außer Vorstufen- und Basissaatgut von Zucker- und Runkelrüben) zertifiziert wird.

6.3 Größe der Partien und Mindestgewichte der Teilproben

Das zulässige Gewicht der Partien und das Mindestgewicht der Einsendungsproben ist nach SaatgutV, Anlage 4, wie folgt festgelegt:

| | | Höchstgewicht einer Partie (t) | Mindestgewicht einer Probe (g) |
|----------|---|--------------------------------|--------------------------------|
| 1 | Getreide | | |
| 1.1 | Getreide außer Mais und Sorghum | 30 | 1 000 |
| 1.2 | Mais | | |
| 1.2.1 | Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Inzuchtlinien | 40 | 250 |
| 1.2.2 | sonstiges Saatgut | 40 | 1 000 |
| 1.3 | Sorghum | | |

| | | Höchstge- wicht einer Partie (t) | Mindestge- wicht einer Probe (g) |
|----------|--|--|--|
| 1.3.1 | Sorghum bicolor, Sorghum bicolor x Sorghum su- danense | 30 | 1 000 |
| 1.3.2 | Sorghum sudanense | 10 | 1 000 |
| 2 | Gräser | | |
| 2.1 | Straußgräser, Lieschgräser, Rispenarten, Goldhafer | 10 | 50 |
| 2.2 | Wiesenfuchsschwanz, Knautgras, Schwingelarten | 10 | 100 |
| 2.3 | Glatthafer, Festulolium, Weidelgräser | 10 | 200 |
| 3 | Leguminosen und sonstige Futterpflanzen | | |
| 3.0 | Geißraute | 10 | 250 |
| 3.1 | Hornklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee, Kohlrübe, Futterkohl | 10 | 200 |
| 3.2 | Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Saatwicke | 30 | 1 000 |
| 3.2a | Pannonische Wicke, Zottelwicke | 30 | 1 000 |
| 3.3 | Gelbklee, Luzerne, Rotklee, Phazalie, Ölrettich | 10 | 300 |
| 3.4 | Esparsette | | |
| | Frucht | 10 | 600 |
| | Samen | 10 | 400 |
| 3.5 | Alexandrinischer Klee | 10 | 400 |
| 3.6 | Inkarnatklee | 10 | 500 |
| 4 | Öl- und Faserpflanzen | | |
| 4.1 | Sareptasenf, Schwarzer Senf | 10 | 100 |
| 4.2 | Raps, Rübsen | 10 | 200 |
| 4.3 | Hanf | 10 | 600 |
| 4.4 | Sojabohne | 30 | 1 000 |
| 4.4a | Sonnenblume | 25 | 1 000 |
| 4.5 | Lein | 10 | 300 |
| 4.6 | Mohn | 10 | 50 |
| 4.7 | Weißer Senf | 10 | 400 |
| 5 | Rüben | | |
| 5.1 | Runkelrübe, Zuckerrübe | 20 | 500 |
| 6 | Gemüse²⁾ | | |
| 6.1 | Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke, Fenchel | 10 | 25 (12,5) |
| 6.1a | Winterheckenzwiebeln | 20 | 15 |
| 6.2 | Porree, Kerbel, Chinakohl, Herbstrübe, Mairübe, To- mate, Aubergine, Feldsalat | 10 | 20 (10) |

| | | Höchstgewicht einer Partie (t) | Mindestgewicht einer Probe (g) |
|----------|--|--------------------------------|--------------------------------|
| 6.2a | Knoblauch | 10 | 20 |
| 6.2b | Schnittlauch | 10 | 15 |
| 6.3 | Sellerie | 10 | 5 (2,5) |
| 6.4 | Spargel, Mangold, Rote Rübe, Melone | 10 | 100 (50) |
| 6.5 | Paprika | 10 | 40 (20) |
| 6.6 | Endivie, Chicorée, Blattzichorie | 10 | 15 (7,5) |
| 6.6a | Wassermelone, Riesen Kürbis | 20 | 250 (125) |
| 6.7 | Gartenkürbis, Ölkürbis, Zucchini | 20 | 150(75) |
| 6.8 | Möhre, Salat, Petersilie | 10 | 10 (5) |
| 6.9 | Prunkbohne | 30 | 1 000 (500) |
| 6.9a | Dicke Bohne | 30 | 1 000 (500) |
| 6.10 | Buschbohne, Stangenbohne | 30 | 700 (350) |
| 6.11 | Erbse | 30 | 500 (250) |
| 6.12 | Artischocke, Cardy, Rettich, Radieschen, Wurzelzichorie, Industriezichorie | 10 | 50 (25) |
| 6.12a | Rhabarber | 10 | 135 |
| 6.13 | Schwarzwurzel | 10 | 30 (15) |
| 6.14 | Spinat | 10 | 75 (37,5) |
| 6.15 | Zuckermais, Puffmais | 20 | 1 000 |
| 7 | Saatgutmischungen (außer Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart in Kleinpackungen) | | |
| 7.1 | Saatgutmischungen, die zu mehr als 50 v. H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume bestehen | 25 | 750 |
| 7.1 a | Hybridroggen | 35 | 1 000 |
| 7.2 | sonstige Saatgutmischungen | 10 | 300 |

- 1) Bei einer Untersuchung auf Flughaferfreiheit nach § 12 (1) SaatgutV muss das Gewicht der Einsendungsprobe mindestens 3.000 g betragen.
- 2) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Hybridsaatgut.

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustiertem oder granuliertem Saatgut sowie bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist, sowie bei Saatgutträgern 7500 Körner oder Knäuel.

Probengröße für den Nachkontrollanbau

Die Proben für den Nachkontrollanbau haben folgende Mindestgröße aufzuweisen:

| Fruchtartengruppe | Probengewicht (g) |
|---|-------------------|
| Getreide | 400 |
| Mais (außer Inzuchtlinien) | 200 |
| Mais (Inzuchtlinien) | 150 |
| Gräser | 100 |
| Klee und Luzerne | 100 |
| Mittel- und großkörnige Leguminosen (außer Ackerbohne und Futtererbse) | 250 |
| Ackerbohne und Futtererbse | 450 |
| Öl- und Faserpflanzen | 100 |
| Hackfrüchte | 100 |

6.4 Technische Durchführung der Probenahme

6.4.1 Entnahme der Erstproben

Die Partie muss sich zum Zeitpunkt der Probenahme in gekennzeichneten/etikettierten Behältern befinden, die selbstschließend sind, plombiert sind (oder zur Plombierung geeignet sind) oder sich unter der Kontrolle des Probenehmers befinden.

Der Probenehmer kann von Saatgut, das noch nicht verpackt ist, Proben entnehmen, wenn die Zugehörigkeit der jeweiligen Probe zur Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung bis zur endgültigen Verschließung sichergestellt ist.

Für die sichere Lagerung einer unverschlossenen Saatgutpartie ist der Probenehmer verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Ware bis zur endgültigen Verschließung und Plombierung nicht verändert werden kann.

Der Probenehmer hat bei der Entnahme der Erstproben folgendes sicherzustellen:

- Die geforderte Probenahmeintensität ist einzuhalten (sie ist vor Beginn der Probenahme anhand der Anzahl der Behälter oder der Partiegröße zu berechnen).
- Es ist die gesamte Partie zu beproben.
- Die Erstproben müssen etwa die gleiche Größe haben.
- Befindet sich das Saatgut in Behältern sind diese zufallsgemäß oder nach einem systematischen Schema auszuwählen. Dabei sollten die Behälter möglichst von allen Seiten und in unterschiedlichen Höhen angestochen werden.
- Probestecher müssen lang genug sein, so dass die Öffnung an der Spitze des Stachers zumindest den halben Durchmesser des Behälters erreicht. Sind die Behälter nicht von der gegenüberliegenden Seite zugänglich, muss der Stecher lang genug sein, um die gegenüberliegende Seite zu erreichen.
- Lagert Saatgut in loser Schüttung oder in großen Behältern, sind die Erstproben zufallsgemäß von verschiedenen Stellen zu ziehen.
- Bei Saatgutbändern oder Saatgutmatten sind Stücke oder Pakete zu entnehmen.

- Die verwendeten Geräte dürfen das Saatgut nicht beschädigen oder nach Samengröße, Gestalt, Dichte, Fließfähigkeit oder sonstigen Qualitätseigenschaften selektieren.
- Die Mischprobe muss ausreichend groß sein, so dass aus ihr die geforderten Teilproben erstellt werden können.

Verfahren und Werkzeuge für die Entnahme der Erstproben sind nachstehend aufgeführt.

6.4.2. Automatische Probenahme aus dem Saatgutstrom

Für die automatische Probenahme aus dem fließenden Strom dürfen nur geeignete, von der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut überprüfte und zugelassene Geräte verwendet werden. Automatische Probenehmer führen bei richtiger Einstellung und kontinuierlicher Überprüfung der Funktionsfähigkeit zu sicheren Ergebnissen. Es wird daher empfohlen, alle neuen Aufbereitungsanlagen mit entsprechenden Geräten auszurüsten.

Der verantwortliche Probenehmer hat die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des automatischen Probenehmers zu kontrollieren und rechtzeitig für Wechsel und Verschleißung der Auffangbehälter zu sorgen. Die erforderliche Probenahmeintensität nach dieser Richtlinie ist einzuhalten.

6.4.3 Handprobenahme aus dem Saatgutstrom

Hierbei sind mit Hilfe eines geeigneten Gefäßes in gleichmäßigen, genügend häufigen Zeitabständen Erstproben aus dem gesamten Querschnitt des fließenden Stromes zu entnehmen. Das Gefäß muss ausreichend groß sein, damit die Samen oder Verunreinigungen bei der Probenahme nicht herausfallen. Wird das Saatgut aufbereitet, so darf die Probenahme nicht vor dem letzten Reinigungsvorgang erfolgen.

6.4.4 Rohrprobenstecher

Die Rohrprobenstecher unterscheiden sich in Länge und Durchmesser, je nach ihrer Bestimmung für verschiedene Samenarten und Behältergrößen. Sie bestehen aus einem durchgehenden oder segmentierten (gekammert) Rohr für die Aufnahme des Saatgutes und einer beweglichen Hülse. Beide Teile haben Schlitze, durch die das Saatgut nach Öffnen in den inneren Zylinder gelangen kann. Rohrprobenstecher können horizontal, diagonal und vertikal verwendet werden, wobei zwischen durchgehenden und gekammerten Ausführungen zu unterscheiden ist. Um zu verhindern, dass bei der Entnahme der Erstproben der obere Teil der Schüttung überrepräsentiert wird, sind bei senkrechtem Gebrauch Kammern vorgeschrieben. Rohrprobestecher sind für alle Samengrößen zugelassen.

Festlegung zum Gebrauch von Rohrprobenstechern:

durchgehende (unsegmentierte) Rohrprobenstecher sind nur für die horizontale Entnahme der Erstproben zulässig

gekammerte (segmentierte) Rohrprobenstecher sind für die horizontale, diagonale und vertikale Entnahme der Erstproben zulässig

Rohrprobenstecher werden im geschlossenen Zustand in das Saatgut eingeführt, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt. Damit die Samen zwischen Rohr und Hülse nicht zerschnitten werden, sind Rohrprobenstecher sehr vorsichtig zu schließen. Sobald Widerstand spürbar wird, darf die Hülse nicht weiter gedreht werden, da sonst die eingeklemmten Samen beschädigt werden. Danach wird der Rohrprobenstecher, wenn auch nicht vollständig geschlossen, herausgezogen und in ein geeignetes Gefäß entleert.

Beim Rohrprobenstecher hat die Anzahl der Öffnungen keinen Einfluss die zu entnehmenden Erstproben, Jeder Vorgang zählt nur als eine Erstprobe.

6.4.5 Spiralprobenstecher:

Im Gegensatz zum durchgehenden (unsegmentierten) Rohrprobenstecher ist der Spiralprobenstecher für den senkrechten Gebrauch geeignet, da seine Schlitze spiralförmig angeordnet sind und er sich zuerst unten und zum Schluss oben öffnet. Da beim Schließen große Samen zwischen den Hülsen eingeklemmt und zerschnitten werden können, ist der Spiralprobenstecher nur für die Probenahme von kleinem Saatgut (Samengröße kleiner als die von Weizen) zugelassen.

Spiralprobenstecher werden im geschlossenen Zustand in das Saatgut eingeführt, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt. Danach werden sie wieder geschlossen, herausgezogen und in ein geeignetes Gefäß entleert.

Die Anzahl der Öffnungen hat keinen Einfluss auf die Anzahl der zu entnehmenden Erstproben, da jeder Vorgang nur als eine Erstprobe zählt.

6.4.6 Cargo-Stecher:

Der Cargo-Stecher besteht aus einem besonderen Behälter, der an einer Stange befestigt ist. Der untere Teil des Behälters ist kegelförmig und hat eine Spitze. Um größere Tiefen zu erreichen, kann die Stange mit weiteren Schubelementen mehrfach verlängert werden. Über einen Mechanismus kann der Behälter an der gewünschten Stelle der Schüttung geöffnet und bei manchen Modellen auch wieder geschlossen werden. Der Cargo-Stecher wird im geschlossenen Zustand vorsichtig in das Saatgut gedrückt bis er die gewünschte Position erreicht hat, damit er sich füllt leicht angezogen und gedreht, danach geschlossen und aus dem Saatgut gezogen. Da bei der Schließung des Behälters die Samen beschädigt werden können, ist Sorgfalt geboten.

Um repräsentative Mischproben zu gewinnen, ist das Saatgut in loser Schüttung an verschiedenen Stellen und aus allen Tiefen entsprechend der geforderten Intensität zu entnehmen. Sind bestimmte Teile der Partie nicht zugänglich, z. B. im unteren Bereich eines Silos, so ist die Probenahme abzulehnen.

6.4.7 Nobbestecher

Für die Entnahme der Erstproben aus Säcken sind Probestecher wie z. B. Nobbeprobesteher geeignet. Sie bestehen aus einem zugespitzten Rohr, das lang genug ist um die Sackmitte zu erreichen, mit einer ovalen Öffnung nahe der Spitze. Für Getreide soll der innere Rohrdurchmesser etwa 14 mm betragen, für Klee und ähnliche Samen reichen 10 mm aus. Der Stecher ist vorsichtig in einem Winkel von etwa 30° schräg nach oben in den Sack einzuführen, wobei die Öffnung nach unten zeigt. In der Mitte des Sackes wird der Stecher um 180° gedreht, so dass die Öffnung nach oben zeigt. Der Stecher wird dann mit abnehmender Geschwindigkeit herausgezogen. Die Proben sind abwechselnd von oben, aus der Mitte und von unten aus den Säcken zu entnehmen.

Nobbestecher sind auch für die Beprobung von Bigbags geeignet, wenn gewährleistet ist, dass die Öffnung bei der Entnahme der Erstproben mindestens bis zur Sackmitte reicht. Bigbags müssen von beiden Seiten angestochen werden.

6.4.8 Probenahme von Hand

Diese Methode darf bei allen Arten angewendet werden und ist besonders geeignet bei Saatgut, das durch Probenstecher beschädigt werden kann oder das einen sehr niedrigen Feuchtigkeitsgehalt aufweist. Bei Samen mit Flügeln sowie Saatmatten oder Saatbändern ist es die einzige geeignete Methode.

Für die Entnahme der Erstproben sind eine genügend große Anzahl von Säcken zu öffnen und die Erstproben aus unterschiedlichen Tiefen mit der Hand zu entnehmen. Um Proben

auch aus dem unteren Bereich zu erhalten, kann es erforderlich sein, eine bestimmte Anzahl von Säcken ganz oder teilweise zu entleeren.

Vor der Probenahme sind die Hände zu säubern und wenn notwendig die Ärmel hoch zurollen. Danach ist eine geöffnete Hand in das Saatgut bis zur erforderlichen Tiefe einzuführen, zu schließen und wieder herauszuziehen. Es ist darauf zu achten, dass die Finger fest geschlossen bleiben, so dass keine Samen entweichen können. Die Faust ist in ein sauberes Gefäß zu entleeren.

6.5 Intensität der Probenahme

Für Saatgutpartien in Säcken von 15 bis zu 100 kg (oder anderen Behältnissen ähnlicher Größe und einheitlichen Formates) gilt folgende Probenahmehäufigkeit als Mindestanforderung:

| Anzahl der Behälter oder Packungen | Anzahl der Erstproben |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1 bis 4 | 3 Erstproben je Behälter |
| 5 bis 8 | 2 Erstproben je Behälter |
| 9 bis 15 | 1 Erstprobe je Behälter |
| 16 bis 30 | 15 Erstproben aus 15 Behältern |
| 31 bis 59 | 20 Erstproben aus 20 Behältern |
| 60 und mehr | 30 Erstproben aus 30 Behältern |

Bei Parteien in Behältern von weniger als 15 kg Inhalt sollen die Behälter zu Einheiten von nicht mehr als 100 kg zusammengefasst werden, z. B. 20 Behälter zu je 5 kg, 33 Behälter zu je 3 kg oder 100 Behälter zu je 1 kg. Bezüglich der Probenahmehäufigkeit für die so gebildeten Probenahmeeinheiten gelten die vorstehend für gesackte Parteien angegebenen Anweisungen. Bei Saatbändern und Saatmatten können kleine Packungen oder Rollen zu Einheiten von nicht mehr als 2.000.000 Samen zusammengefasst werden. Die Einheiten sollen dann als Behälter in den Probenahmeplan nach vorstehender Tabelle angesehen werden.

Werden Proben aus Behältnissen mit mehr als 100 kg (z.B. Bigbags) oder aus dem fließenden Strom gezogen, ist folgende Intensität als Mindestanforderung zu erfüllen:

| Partiegröße | Anzahl der Erstproben |
|-------------------|--|
| bis zu 500 kg | mindestens 5 Erstproben |
| 501 bis 3000 kg | 1 Erstprobe aus je 300 kg, aber nicht weniger als 5 |
| 3001 bis 20000 kg | 1 Erstprobe aus je 500 kg, aber nicht weniger als 10 |
| 20001 kg und mehr | 1 Erstprobe aus je 700 kg, aber nicht weniger als 40 |

6.6 Gewinnung der Mischprobe

Die Erstproben werden nach Abschluss der Probenahme in ein ausreichend großes, sauberes Gefäß geschüttet und intensiv durchmischt.

Ist eine Partie offensichtlich uneinheitlich (heterogen) oder besteht hierzu der Verdacht, ist die Mischprobe zu verwerfen und die Probenahme abzulehnen.

6.7 Herstellung der Teilproben (Parallelproben)

Aus der Mischprobe werden die Teilproben durch wiederholtes Halbieren gewonnen. Es ist darauf zu achten, dass sich das Saatgut dabei nicht entmischt. Am besten geeignet sind Probenteiler (Riffel- oder Konusteiler). Die Probe wird reduziert, indem man sie wiederholt durchlaufen lässt und jedes Mal eine Hälfte entnimmt.

Aus jeder Mischprobe sind mindestens zwei gleichgroße Teilproben zu erstellen. Die eine wird als Einsendungsprobe für die Beschaffenheitsprüfung verwendet, die andere verbleibt als Probenehmer-Gegenprobe an geeigneter Stelle. Der Probegeber (Aufbereitungsbetrieb) kann die Bildung einer dritten Teilprobe als Firmen-Gegenprobe verlangen.

Ist es schwierig, die Probe unter Lagerbedingungen zu mischen und zu teilen, ist die Anerkennungsstelle darüber umgehend zu informieren.

6.8 Verpacken und Verschließen der Teilproben (Parallelproben)

Beim Verpacken der Parallelproben ist dafür Sorge zu tragen, dass eine nachträgliche Manipulation des Probeninhalts nicht möglich ist.

Das Saatgut ist in einen sauberen, unbenutzten, von der Anerkennungsstelle gelieferten Plastikbeutel zu füllen. Dieser ist anschließend fest zuzubinden, um Veränderungen im Wassergehalt auszuschließen.

Der mit Saatgut befüllte Plastikbeutel wird zusammen mit der Probenahmebescheinigung in die Probentüte gesteckt. Die Probenahmebescheinigung soll nicht in den Plastikbeutel gesteckt werden, sondern gefaltet zwischen Plastikbeutel und Probentüte.

Der Rand der Probentüte wird umgefaltet und mit der dafür ausgegebenen Siegelmarke für Probentüten "Amtliche Probenahme - Landwirtschaftskammer Niedersachsen" verschlossen. Dabei sind die Siegelmarken über die Probentütenöffnung zu kleben und fest anzudrücken, damit die Probentüten durch die Siegelmarken sicher zugeklebt werden. Die Siegelmarken liefert die Anerkennungsstelle nur direkt an die Probenehmer. Sie sind von ihnen unter Verschluss zu halten und dürfen nur von ihnen verwendet werden.

Auf dem Probentüten-Boden ist die Anerkennungsnummer oder die sonstige Probenbezeichnung anzugeben, indem das PIP (Probenidentifikationspapier) verwendet wird. Das PIP ist so auf die Probentüte zu kleben, dass der untere Bereich des PIP mit Anerkennungsnummer und Hinweis auf die Probenart auf dem Probentüten-Boden klebt.

Der Probenehmer ist verpflichtet, die Parallelproben unverzüglich selbst herzustellen, sie einwandfrei zu verpacken und in gleicher Weise zu verschließen, um ihre zweifelsfreie Identität jederzeit zu gewährleisten.

6.9 Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes

An Anerkennungsproben von Mais, Öl- und Faserpflanzen, sonstigen Futterpflanzen sowie an Futter- und Zuckerrüben (außer pilliertem und inkrustiertem Saatgut) ist die Feuchtigkeit obligatorisch zu überprüfen. Alle übrigen Fruchtarten werden nur bei Verdacht auf Überschreitung des zulässigen Höchstwertes an Feuchtigkeit untersucht.

Sofern die Teilprobe zur Untersuchung auf Feuchtigkeit nicht separat verpackt ist, muss das Gewicht der Anerkennungsprobe im Hinblick auf eine Feuchtigkeitsbestimmung 50 g über dem Mindestgewicht einer Probe liegen. Unabhängig davon sind alle Parallelproben stets in die Plastikbeutel zu füllen und diese fest zu verschließen. Der Probenehmer ist aufgefordert,

bei Verdacht auf Überschreitung der Saatgutfeuchte auf die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes selbst hinzuweisen.

Die zulässige Feuchte nach SaatgutV, Anlage 3, beträgt:

| Fruchtart | Höchstgehalt an Feuchtigkeit (%) |
|---|----------------------------------|
| Mais* | 14 |
| Roggen | 15 |
| Sonstige Getreidearten | 16 |
| Gräser | 14 |
| Ackerbohne, Futtererbse, Wicken, Lupinen | 15 |
| Kleinkörnige Leguminosen | 12 |
| Lein*, Phazalie* | 13 |
| Sojabohne* | 15 |
| Raps, Rübsen* | 9 |
| Sonstige Öl- und Faserpflanzen* | 10 |
| Rübensamen* | 15 |
| Prunkbohne, Busch- und Stangenbohne, Dicke Bohne, Erbse | 15 |
| Rote Rübe, Spargel | 15 |
| Kohlarten, Kohlrabi, Herbstrübe, Mairübe, Rettich, Radieschen | 10 |
| Sonstige Gemüsearten | 13 |

*obligatorische Prüfung

6.10 Versenden und Aufbewahren der Teilproben (Parallelproben)

Die Einsendungsprobe ist der Saatgutprüfstelle vom Probenehmer oder vom Aufbereitungsbetrieb unverzüglich zuzuleiten. Dabei ist sie so zu verpacken, dass sie beim Transport nicht beschädigt werden kann.

Bei der Zusammenlagerung mehrerer Partien (z.B. in Silos oder Boxen) sind alle zur Gesamtpartie (Großpartie) gehörenden Proben zeitgleich vorzustellen und gemeinsam in einer Umverpackung an die Saatgutprüfstelle einzusenden.

Für die sichere Verwahrung der Probenehmer-Gegenprobe ist der Probenehmer verantwortlich. Sie ist trocken, kühl und geschützt vor Schädlingsbefall mindestens ein Jahr, bei mehrjährigen Arten sowie bei Vorstufen- und Basissaatgut mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Probenehmer-Gegenprobe darf innerhalb dieser Frist nur auf Anweisung der Anerkennungsstelle geöffnet werden.

Die Firmen-Gegenprobe wird dem Aufbereitungsbetrieb ausgehändigt.

Eine Beeinflussung aller Proben durch äußere Einwirkungen wie pralle Sonne, starke Wärmequellen oder Chemikalien ist unbedingt zu vermeiden.

7. Sonstige Probenahmen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

7.1 Probenahme aus nachgereinigten oder sonstigen nachbehandelten Partien

Rechtsgrundlage: SaatgutV, § 12 (2)

Nicht anerkannte Partien können erneut zur Beschaffenheitsprüfung vorgestellt werden, wenn der festgestellte Mangel glaubhaft beseitigt worden ist (erneute Reinigung, Begasung oder sonstige notwendige Behandlung). Die Entscheidung zur Nachreinigung bzw. Nachbehandlung liegt in der Verantwortung des Aufbereitungsbetriebes.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Probenehmer kontrolliert die Durchführung der Nachreinigung bzw. Nachbehandlung.
2. Die Probenahme ist entsprechend Nr. 6 durchzuführen.
3. Nachgereinigte bzw. nachbehandelte Partien werden mit neuer Anerkennungsnummer zur Beschaffenheitsprüfung vorgestellt.

7.2 Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung von Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung (Wiederholungsprobe)

Die Wiederholung der Probenahme ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Partie wurde nach der ersten Probenahme nicht verändert.
2. Die Wiederholung der Probenahme ist technisch einwandfrei möglich.
3. Die Probenahme ist entsprechend Nr. 6 durchzuführen.

Partien, von denen Wiederholungsproben gezogen worden sind, werden mit neuer Anerkennungsnummer zur Beschaffenheitsprüfung vorgestellt.

7.3 Erneute Prüfung der Beschaffenheit **Rechtsgrundlage: SaatgutV, § 15**

Die Anerkennung einer Saatgutpartie gilt ohne zeitliche Befristung. Der Inverkehrbringer von anerkanntem Saatgut hat jedoch zu gewährleisten, dass die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch erfüllt werden.

Zur Überprüfung der Qualität einer anerkannten Saatgutpartie kann auf Antrag des Partiehhabers eine Probenahme zwecks Nachuntersuchung der Beschaffenheit vorgenommen werden.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Probenahme darf nur aus Packungen oder Behältnissen erfolgen, die zur betreffenden Partie gehören. Die Zugehörigkeit ist vor der Probenahme zu überprüfen.

2. Die Probenahme aus der Partie ist entsprechend Nr. 6 durchzuführen.
3. Auf der Probenahmebescheinigung sind u.a. Angaben zur ursprünglichen Anerkennungsnummer, Kategorie, Fruchtart, Sorte, Größe der Packungen oder Behältnisse sowie zum Nettogewicht der noch vorhandenen Ware einzutragen.

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung, dass die Anforderungen noch erfüllt sind, so können die Etiketten gemäß SaatgutV (§ 39) mit dem zusätzlichen Hinweis "Durch... (Anerkennungsstelle) erneut geprüft... (Monat und Jahr)" versehen werden. Auf die Einhaltung der Anforderungen nach erneuter Beschaffenheitsprüfung kann auch mittels eines Zusatzticketts hingewiesen werden.

7.4 Probenahme bei umhülltem Saatgut von Rüben (pilliert oder inkrustiert)

Soll monogermes Saatgut oder Präzisionssaatgut von Runkelrüben oder Zuckerrüben umhüllt (pilliert oder inkrustiert) zur Anerkennung vorgestellt werden, ist vor der Umhüllung eine Probe zu ziehen, an der die unschädlichen Verunreinigungen zu ermitteln sind. Es handelt sich um eine zusätzliche Probe zur Anerkennungsprobe.

Bei der Beprobung des noch nicht umhüllten Saatgutes ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Probenahme erfolgt wie unter Nr. 6 beschrieben.
2. Auf Probentüten und Probenahmebescheinigung ist der Hinweis notwendig "Zusatzprobe zu DE03...".

8. Berichterstattung über die Probenahme (Probenahmebescheinigung)

8.1 Vergabe der Anerkennungsnummer

In Niedersachsen wird ab 01.07.2016 bzw. ab WJ 2016/17 die Anerkennungsnummer wie folgt gebildet:

DE03J-AAAPPPP-PP

DE = Deutschland

03 = Niedersachsen

J = Wirtschaftsjahr 1-stellig

AAA = Aufbereiter-Nr. 3-stellig

PPPP-PP = Partie-Nummer 6-stellig sowie Bindestrich nach der 4. Ziffer

Beispielsweise steht die Nummer

DE036-1230001-01 für die erste Partie, die der Aufbereiter 123 im WJ 2016/17 vorstellt.

Die Anerkennungsnummer besteht also immer aus

- den 2 Buchstaben „DE“ und nachfolgend
 - 3 Ziffern und nachfolgend
 - einem Bindestrich und nachfolgend
 - 7 Ziffern und nachfolgend
 - einem Bindestrich und nachfolgend
 - 2 Ziffern;
- sie enthält kein Leerzeichen.

Die Anerkennungsnummer wird automatisch vom SaPlus-System vergeben. Die Anerkennungsnummer im SaPlus-System auf der Probenahmebescheinigung und auf den Probenütten muss mit der Anerkennungsnummer auf amtlichen Etiketten übereinstimmen. Die Partien sind laufend in die Nachweisliste für den Etiketten- und Siegelkordelverbrauch einzutragen.

Der Probenehmer hat sicherzustellen, dass die Packungen oder Behältnisse ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Nachträgliche Korrekturen auf amtlichen Etiketten sind untersagt.

8.2 Probenahmebescheinigung für die Saatgutenerkennung www.saplus.org

Die Probenahmebescheinigung wird im SaPlus-System von Probenehmer und Aufbereiter erstellt und zwar durch benutzerspezifisches Anmelden in www.saplus.org unter der online-Probenahmebescheinigung.

Die gesonderte „Anleitung SaPlus Probenahmebescheinigung – Stand...“ in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

Die Probenahmebescheinigung dient als Auftrag für die Anerkennungsstelle sowie die jeweilige Saatgutprüfstelle bzw. das jeweilige amtliche Privatlabor.

Es wird nochmals hervorgehoben, dass sämtliche amtlich gezogenen Proben umgehend und am Ort der Probenahme fertig hergestellt werden müssen.

- **Ausstellen von ISTA-Attesten**

Beim Ausstellen von OECD-Zertifikaten werden gleichzeitig ISTA-Orange-Zertifikate ausgestellt (§ 45 Abs. 2 SaatgutV). Ein gesonderter Antrag ist dabei nicht erforderlich.

Darüber hinaus kann für jede andere Partie ein ISTA-Orange-Zertifikat ausgestellt werden. Dazu ist ein Antrag an die Saatgutprüfstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erforderlich, die die erforderlichen Auskünfte und Anweisungen erteilt.

Um die notwendigen Maßnahmen (Einsenden und Prüfen des Antrages; Probenahme und Kennzeichnung; Untersuchung und Bescheiderteilung) termingerecht erledigen zu können, ist rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Saatgutprüfstelle erforderlich.

Die zur Durchführung des ISTA-Verfahrens zugelassenen Probenehmer erhalten gesonderte Anweisungen.

8.3 Saatgutmischungen

Unter bestimmten Voraussetzungen darf das Saatgut verschiedener Arten und Sorten gemischt werden. Die Mischungen können zur Körnernutzung, zur Futternutzung außer Körnernutzung oder für andere Verwendungszwecke bestimmt sein. Das zu verwendende Saatgut muss vor dem Mischen anerkannt oder zugelassen sein, wenn die Art im Artenverzeichnis aufgeführt ist. Andere Arten dürfen nur in Mischungen, die für andere Verwendungszwecke bestimmt sind, eingesetzt werden.

Das Herstellen von Saatgutmischungen ist schriftlich bei der Anerkennungsstelle zu beantragen.

Zur Kennzeichnung der Partien sind Mischungsnummern zu vergeben, die die Kennung der Anerkennungsstelle (DE03), die Kennung des Wirtschaftsjahres (einstellig), die Kennziffer des Aufbereitungsbetriebes (dreistellig), die fortlaufend vergebene Mischungsnummer innerhalb des Aufbereitungsbetriebes (vierstellig) sowie den Kennbuchstaben „M“ (für Saatgutmischung) enthalten; Beispiel: DE036-1234578M. Der Probenehmer entnimmt aus der Saatgutmischung nach Nr. 6 eine Probe. Sie ist ein Jahr lang aufzubewahren und wird nur auf Anweisung der Anerkennungsstelle untersucht.

9. Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

9.1 Kennzeichnungs- und Verschließungssysteme für Saatgut

Der Probenehmer hat die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse vorzunehmen oder zu überwachen. Aufgetretene Fehler oder Verstöße sind umgehend der Anerkennungsstelle zu melden.

Die Kennfarbe der amtlichen Etiketten richtet sich nach der Kategorie des Saatgutes. Sie ist folgendermaßen festgelegt (SaatgutV § 2, 43 (2)):

| Kategorie | Kennfarbe |
|--|--|
| Vorstufensaatgut | weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen |
| Basissaatgut | weiß |
| Zertifiziertes Saatgut erster Generation | blau |
| Zertifiziertes Saatgut zweiter oder dritter Generation | rot |
| Standardsaatgut | dunkelgelb |
| Handelssaatgut sowie Saatgut, das besonderen Entscheidungen der EU-Kommission unterliegt | braun |
| Saatgutmischungen | grün |
| Noch nicht anerkanntes Saatgut | grau |
| Saatgut nicht zugelassener Sorten (SaatgutG § 3 (2)) ¹⁾ | orange |

1) Etiketten der Kennfarbe orange vergibt das Bundessortenamt

Amtliche Etiketten und Verschlusssicherungen

Alle Etiketten der Anerkennungsstelle Hannover erhalten bei der Herstellung den Namen der Anerkennungsstelle Hannover sowie oben rechts eine fortlaufende, von der Anerkennungsstelle Hannover vergebene Nummer. Amtliche Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Packungen oder Behältnisse (außer Kleinpackungen) können wie folgt verwendet werden:

| Art der Packungen oder Behältnisse | Kennzeichnung nichtamtliches Etikett | Amtliche Verschlussicherung |
|---|--|--|
| Selbstschließende Säcke (Ventilsäcke) ¹⁾ | Aufdrucketikett ²⁾ Klebeetikett | nicht erforderlich nicht erforderlich |
| Säcke oder andere Behältnisse ähnlicher Größe | Aufdrucketikett ²⁾ Klebeetikett (geklebt und gleichzeitig vernäht) Klebeetikett (geklebt) reißfestes Etikett (vernäht) | erforderlich nicht erforderlich erforderlich nicht erforderlich |
| Bigbags | reißfestes Etikett (am Verschlusssystem hinter der Verschlussicherung befestigt) reißfestes Etikett (an der Einfüllöffnung vernäht) | an der Einfüllöffnung oben erforderlich nicht erforderlich |
| sonstige verschließbare Behältnisse | reißfestes Etikett (am Verschlusssystem hinter der Verschlussicherung befestigt) | erforderlich |

¹⁾ Die Verwendung selbstschließender Säcke (Ventilsäcke) ist nur für Getreidearten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonische Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, Sojabohne und Sonnenblume zulässig

²⁾ Ein Aufdrucketikett ist nur bei anerkanntem Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen zulässig.

Amtliche reißfeste Etiketten, die maschinell beim Verschließen der Packungen mit durchnäht worden sind und kein Loch zum Anhängen haben, sind als Verschlussicherung erlaubt.

Außerdem dürfen als Verschlussicherung verwendet werden:

- eine Siegelkordel (Durchzugsplombe)
- ein Klebeetikett (Selbstklebesystem)
- eine unverwischbare Nummernleiste bei vernähten Packungen aus nicht gewebtem Material, beginnend am oberen Rand mit der Ziffer 1, die ausweist, dass die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben.

Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Etikett

Etiketten stellen Dokumente dar. Demzufolge sind auf Etiketten ausschließlich amtliche Angaben statthaft. Insbesondere unter „Zusätzliche Angaben“ haben werbende oder andere Hinweise nichts zu suchen. Die häufig ausgewiesenen Angaben „Keimfähigkeit: %, TKG g“ können wie folgt ergänzt werden: „Keimfähigkeit: %, TKG g lt. Bescheid vom“. Jede andere Ergänzung ist nicht statthaft.

Für Z-Saatgut kann alternativ zu einem Zusatzetikett ein amtliches Etikett mit einem nicht amtlichen, weißen Anhang verwendet werden.

Der weiße Anhang des Etiketts darf insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- TKM
- Keimfähigkeit
- Kornzahl je Packungseinheit
- Barcode
- Adresse des Aufbereiters
- Öko-Kenn-Nr.
- Lebensfähigkeit (wird nicht als KF auf amtlichem Etikett ausgewiesen)

9.2 Aufgaben des Probenehmers bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

Der Probenehmer hat bei der Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes folgende Aufgaben:

1. Etiketten und Verschlusssicherungen sind vom Probenehmer unter Verschluss zu halten und nur in der benötigten Art und Anzahl auszugeben.
2. Überprüfen des gelieferten Kennzeichnungsmaterials auf ordnungsgemäße Ausführung (Größe, Farbe, aufgedruckte Angaben)
3. Überprüfen der für die einzelnen Kennzeichnungsarten geltenden Voraussetzungen; im Zweifelsfall Rückfrage bei der Anerkennungsstelle
4. Überprüfen, ob zusätzliche Angaben bei der Kennzeichnung zu beachten sind (SaatgutV, § 33; Nr. 9.2.2). Ggf. bei der Anerkennungsstelle nachfragen.
5. Überprüfen oder Überwachen des Bedruckens der Etiketten, dabei auf sauberes und vollständiges Druckbild achten. Handschriftliche Eintragungen sind nicht zulässig; Ausnahmefall ist bei Bigbags die Eintragung des Netto-Gewichtes. Vor Verwendung der Etiketten sind die Angaben zur Partie zu überprüfen. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten sind nicht statthaft.
6. Vor Verwendung der Etiketten sind die Angaben zur Partie zu überprüfen. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten sind nicht statthaft. Die Etiketten sind als Dokumente anzusehen, deren Angaben zweifelsfrei sein müssen.
7. Die Packungen oder Behältnisse werden durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und verschlossen.
8. Ungültige, unbrauchbare und überzählige Etiketten nimmt der Probenehmer sofort nach der Kennzeichnung an sich (Verhinderung des Missbrauchs) und bewahrt sie partieweise zur späteren Übergabe an die zuständige Dienststelle auf.
9. Über den Verbrauch von amtlichen Etiketten und Verschlusssicherungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Verwendung des Materials im "Nachweis des Verbrauchs von Siegelkordeln und amtlich ausgegebenen Etiketten" laufend und vollständig eintragen (siehe Anhang).

Auch Saatgutpartien, die z.B. in Silos, Kisten, Paletten oder Boxen o.ä. lagern, müssen deutlich mit Art, Sorte, Kategorie und Anerkennungsnummer gekennzeichnet werden, also z.B. GW Lomerit, Z1, DE036-1230008-01.

9.2.1 Angabe einer Saatgutbehandlung

Rechtsgrundlage: SaatgutV, § 32

Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies auf dem Etikett anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden (Beizung), so ist dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer (Pflanzenschutzmittel-Zulassungs-Nr.) anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Bei gebeiztem Saatgut kann die durchgeführte Behandlung ("gebeizt") auch auf einem Zusatzetikett ("Beizetikett") anstelle des Etiketts angegeben werden.

Wird Saatgut mit Elektronen behandelt, so ist dies kenntlich zu machen mit dem Aufdruck „Saatgut mit Elektronen behandelt“.

9.2.2 Angaben in besonderen Fällen

Rechtsgrundlage: SaatgutV, § 33

In den nachstehend aufgeführten Fällen sind zusätzliche Angaben auf dem Etikett oder auf einem Zusatzetikett erforderlich:

1. **"Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt"** bei Gräserarten, die nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind.
2. **"Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten"** bei Sorten, die nicht in der Sortenliste der Vertragsstaaten stehen oder die nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt sind.
3. **"Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt"** bei Saatgutmischungen, die Gräserarten enthalten, die nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind. Diese Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem Verwendungszweck hervorgeht, dass die Saatgutmischung nicht für die Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt ist.

Bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind anzugeben:

- die Art der Behandlung
- bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner bzw. Knäuel zum Gesamtgewicht
- bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit

Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:

- Art der Zusätze
- bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht

Vorstufen- oder Basissaatgut kann auf Antrag auch dann anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit 50% nicht unterschreitet. In diesem Fall ist zusätzlich auf dem Etikett anzugeben "Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt". Außerdem sind auf einem Zusatzetikett Name und Anschrift des ersten Inverkehrbringers sowie die festgestellte Keimfähigkeit anzugeben.

Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut (auch Standardsaatgut), die auf dem Etikett zusätzliche Angaben in der Originalsprache enthalten, sind mit einem Zusatzetikett und der Übersetzung zu versehen. Dies ist nicht notwendig bei Packungen oder Behältnissen, die wiederverschlossen werden sollen, die für die Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden sollen oder die in Kleinpackungen abgepackt sowie in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden sollen.

Bei Maissorten, die männlich sterile Pflanzen enthalten, kann auf das Etikett unter "Zusätzliche Angaben" der Hinweis "enthält fertile und sterile Pflanzen" aufgedruckt werden.

Als Erzeugerland ist auf dem Etikett das Land einzutragen, in welchem die Ware aufgewachsen ist. Ist eine Partie in mehreren Ländern aufgewachsen, so müssen alle Erzeugerländer auf dem Etikett angegeben werden.

9.3 Aufgaben des Probenehmers bei Saatgutpartien, die nicht anerkannt werden können

Saatgut darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es als Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt worden ist. Eine Auslieferung von Ware vor der Anerkennung verstößt gegen das Saatgutverkehrsgesetz und wird geahndet.

Erfüllt eine Saatgutpartie die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, so erhält auch der Probenehmer an seine Privatadresse einen Bescheid (Aberkennung) der Anerkennungsstelle mit den Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung. Er hat dafür zu sorgen,

- dass alle amtlichen Etiketten und Verschlusssicherungen entfernt bzw. unbrauchbar gemacht werden (Aufdrucketiketten schwärzen),
- dass Saatgut in loser Schüttung, (z.B. in Silos oder Boxen) deutlich als "nicht anerkannt" gekennzeichnet wird.

Die Anweisungen entfallen, wenn die Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung ansteht und noch kein endgültiges negatives Ergebnis vorliegt.

Wurde vor Erhalt eines Bescheides der Anerkennungsstelle die betreffende Partie ganz oder teilweise in den Verkehr gebracht, so ist die Anerkennungsstelle unverzüglich darüber zu informieren.

9.4 Wiederverschließung von Saatgut

Rechtsgrundlage: SaatgutV, § 37

Eine Wiederverschließung wird notwendig, wenn gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und anschließend neu verpackt wieder in den Verkehr gebracht werden sollen.

Dies betrifft Saatgut, das z. B. gebeizt oder in andere Packungen oder Behältnisse umverpackt werden soll.

Im Fall von Nachreinigungen oder Nachbehandlungen ist dagegen eine neue Vorstellung der Partie im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlich.

Die Zugehörigkeit des Saatgutes in den neuen Packungen oder Behältnissen zur Ausgangspartie muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Eine Wiederverschließung ist nicht zulässig, wenn die Zugehörigkeit des Saatgutes zur Ausgangspartie nicht gegeben ist oder wenn Partien vermischt worden sind. Saatgutpartien, die als Mischpartien entstanden sind, müssen erneut zur Anerkennung vorgestellt werden.

Stammt das Saatgut, das wiederverschlossen werden soll, aus Silos oder Boxen, in denen es mit anderen Partien gemeinsam gelagert wurde (SaatgutV § 11 (3)), so sind Einzelpartien mit dem jeweils zulässigen Höchstgewicht zu bilden. Es genügt, wenn die Zugehörigkeit der wiederverschlossenen Partie zur Saatgutmenge sichergestellt ist. Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind neben der Wiederverschließungsnummer und dem Datum der Wiederverschließung die alte Anerkennungsnummer und das alte Datum der Probenahme anzugeben. Die hier erforderlichen Angaben sind von den Etiketten oder von den Begleitscheinen nach Nr. 9.7 zu entnehmen.

Bei der Wiederverschließung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Voraussetzungen für die Wiederverschließung sind zu überprüfen. Sie sind gegeben, wenn vorschriftsmäßig gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und wiederverschlossen werden sollen. Alle wiederverschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen zur betreffenden Ausgangspartie gehören.
2. Die Wiederverschließung von Saatgut wird bei der Anerkennungsstelle beantragt mit Hilfe der online-Probenahmebescheinigung. Im Antrag sind die Gründe für die Wiederverschließung anzugeben.
3. Es sind zwei Parallelproben (lt. Nr. 6) für Probenehmer und Firma zu ziehen und ein Jahr lang aufzubewahren. Die Einsendung einer Teilprobe an die Saatgutprüfstelle ist nicht erforderlich.
4. Die Wiederverschließung hat durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.
5. Für die Partie wird eine Wiederverschließungsnummer vergeben, und zwar die nächstfolgende Anerkennungsnummer des üblichen Systems mit einem nachgestellten W, z.B. DE036-1230002-01W.
6. Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind Monat und Jahr der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer anzugeben. Die Anerkennungsnummer und das Probenahmedatum der Ausgangspartie müssen auf dem Etikett unter der Wiederverschließungsnummer oder unter "Zusätzliche Angaben" aufgeführt werden (siehe Beispiel im Anhang).
7. Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind ebenfalls aufzuführen besondere weitere Angaben auf den Etiketten der Ausgangspartie, z.B. der Hinweis „geprüft nach § 12 Abs. 1b der Saatgutverordnung“.
8. Die Etiketten und Verschlussicherungen der Ausgangspartie hat der Probenehmer in Gewahrsam zu nehmen.

Werden Packungen oder Behältnisse einer Partie aus dem eigenen Aufbereitungsbetrieb geöffnet und erneut verschlossen (z. B. nach einer Beizung oder neuen Verpackung), ist die ursprüngliche Anerkennungsnummer auf die neuen Etiketten zu übernehmen. Dieser Vorgang stellt also keine Wiederverschließung dar. Der Verbrauch an zusätzlichen Etiketten und Verschlussicherungen ist nachzuweisen.

9.5 Abstufung von anerkannten Partien in eine niedrigere Kategorie

Für die Abstufung bereits anerkannter Saatgutpartien in eine niedrigere Kategorie gilt folgendes:

- Die Abstufung von anerkanntem Vorstufensaatgut zu Basissaatgut ist generell zulässig. Ausgenommen hiervon sind Erbkomponenten von Hybridsorten.
- Die Abstufung in die Kategorie Zertifiziertes Saatgut ist nur zulässig, wenn die Partie unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist. Wenn die bereits erfolgte Anerkennung mit der Auflage "Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt" verbunden ist, ist die Abstufung nicht zulässig.
- Die Zustimmung des Anmelders muss vorliegen.

9.6 Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen

Anerkanntes Saatgut kann in einem großen Behältnis (z. B. in einem Container oder auf der verschlossenen Ladefläche eines Fahrzeuges) vertrieben werden, wenn die Identität der Partie gewahrt bleibt. Das Behältnis ist entsprechend Nr. 9.2 zu kennzeichnen und zu verschließen. Das Etikett muss so befestigt werden, dass es beim Transport nicht abreißen und verloren gehen kann. Bei dieser Art der Verladung ist eine amtliche Verschließung notwendig. Für die Transportfahrzeuge sind Begleitscheine auszufüllen, die der Empfänger der Ware sowie die Anerkennungsstelle erhalten. Es ist empfehlenswert, bei der Be- und Entladung eine Probe zur Beweissicherung zu erstellen und ein Jahr lang aufzubewahren.

Anweisungen an den Probenehmer:

- Rechtzeitig **Große Begleitscheine** für Lieferungen von Firma zu Firma bei der zuständigen Dienststelle anfordern (siehe Anhang). Begleitscheine ausfüllen.
- **Keine Mischung von Partien** vornehmen. Auf jedem Fahrzeug nur Saatgut aus einer Partie verladen.

Lagern bei der Lieferfirma mehrere Partien gemeinsam in einem Großsilo oder in einer Box, so ist die Auslieferung mehrerer zusammengehöriger Partien in einem geschlossenen Behältnis möglich. Auf dem Begleitschein sind die verladenen Partien mit ihren Anerkennungsnummern und Massen sowie alle zusammenlagernden Partien des Großsilos oder der Box mit ihren Anerkennungsnummern anzugeben.

- Zustand der Fahrzeuge vor dem Beladen kontrollieren; auf Dichtigkeit von Boden und Wänden achten; Fahrzeuge ggf. säubern lassen; keine Beladung bei Verunreinigung (z.B. starker Fremdgeruch des Fahrzeugs nach Futtermitteln, Chemikalien o.a.) vornehmen.
- Fahrzeuge korrekt kennzeichnen. Etiketten entsprechend der Kategorie verwenden, Angaben vollständig eintragen. Keine Angaben durchstreichen oder überschreiben (z.B. bei eingedruckter Gewichtsangabe „50 kg“). Falls keine geeigneten Etiketten verfügbar sind, andere Etiketten rechtzeitig anfordern.
- Gewichtsangabe auf dem Etikett: Das Gesamtgewicht des Saatguts auf dem jeweiligen Fahrzeug eintragen; dabei sind Motorwagen und Anhänger als getrennte Einheiten zu behandeln.
- Etiketten gegen Verschmutzung und Verlust schützen (ggf. Etikett in Plastiktüte stecken).
- Immer nur ein Etikett je Motorwagen und Anhänger verwenden. Sind mehrere Öffnungen vorhanden (Silofahrzeuge o.a.), die Einläufe nur plombieren, am Auslauf das Etikett anbringen.
- Plombierung korrekt durchführen, so dass die Siegelkordel nicht aufgeht oder verlorengehen kann. Verschließung nur mit einem amtlichen Klebeetikett ist nicht zulässig.
- Rechtzeitig Siegelkordeln bei der zuständigen Dienststelle anfordern, wenn der Betrieb sonst nur noch mit Klebeetiketten oder reißfesten Etiketten der Anerkennungsstelle arbeitet.
- Große Begleitscheine unterschreiben (Vierfach-Satz). Durchschriften entsprechend den Hinweisen in der Fußleiste der Begleitscheinformulare verteilen.

9.7 Lose Abgabe von anerkanntem Saatgut an Letztverbraucher

Rechtsgrundlage: SaatgutV, § 42 (3)

Die zuständige Anerkennungsstelle kann die lose Abgabe von Saatgut an den Letztverbraucher genehmigen.

Die Abgabe beschränkt sich auf Zertifiziertes Saatgut von Getreide (außer Mais), Futtererbsen und Ackerbohnen.

1. Genehmigungsverfahren: Betriebe, die Saatgut lose an den Letztverbraucher abgeben wollen, müssen dies bei der Anerkennungsstelle Hannover in schriftlicher Form beantragen.

2. Voraussetzungen für die lose Abgabe an den Letztverbraucher

2.1 Die lose Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher kommt nur für solche Betriebe in Frage, die sowohl über räumliche/technische als auch über personelle Voraussetzungen verfügen.

Der abgebende Betrieb muss einen von der Anerkennungsstelle amtlich verpflichteten Probenehmer beschäftigen. Die Abgabe ohne einen verpflichteten Probenehmer wird nicht gestattet. Der Probenehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abgabe verantwortlich.

2.2 Das Saatgut muss direkt an den Letztverbraucher aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältnissen abgegeben werden. Eine Abgabe von Firma zu Firma darf nur wie bisher in saatgutrechtlich verschlossenen Behältnissen mit einem Begleitschein erfolgen.

2.3 Eine Vermischung von einzelnen Partien darf beim abgebenden Betrieb nicht erfolgen. Die getrennte Lagerung ist auch in diesem Verfahren sicherzustellen.

2.4 Alle Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung müssen dem Erwerber schriftlich mitgeteilt werden. Ein Etikett kann an den Lieferschein geheftet werden.

2.5 Der abgebende Betrieb muß am Ende jedes Wirtschaftsjahres der Anerkennungsstelle die im Rahmen dieses Verfahrens abgegebenen Saatgutmengen mitteilen (Nachweis in Etikettenabrechnung).

2.6 Die Behältnisse müssen nach dem Befüllen abgedeckt werden (z.B. Plane).

Bei Abgabe an den Letztverbraucher sind zum Zwecke der Nachprüfung amtliche Proben zu ziehen. Die Abgangsprobe ist nach Nr. 9.2 durch den Probenehmer zu ziehen. Es sind Probenahmebescheinigungen zu verwenden. Einzutragen sind Anerkennungsnummer, Fruchtart, Sorte, Kategorie, Gewicht der Partie sowie der Vermerk „Lose Abgabe an Letztverbraucher“, der Name und der Wohnort des Letztverbrauchers und das Gewicht der abgegebenen Saatgutmenge. Datum der Probenahme und Unterschrift des Probenehmers sind erforderlich. Die Proben sind nicht einzusenden, sondern mindestens 1 Jahr im Betrieb aufzubewahren.

9.8 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen

Rechtsgrundlage: SaatgutV, § 43

Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett zu versehen. Dies betrifft z.B. nicht anerkanntes Saatgut (außer Rohware), das innerhalb Deutschlands zum Zweck der Bearbeitung in ein anderes Bundesland gebracht werden soll. Das Etikett hat keinen amtlichen Charakter, es muss zur Kennzeichnung des Saatgutes jedoch folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders,
2. die Art und bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, die Sortenbezeichnung,
3. in besonderen Fällen sind anzugeben
 - „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
 - „Saatgut für Ausstellungszwecke“,
 - „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“,
 - „Saatgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke“,
 - „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte“,
 - „Nicht anerkanntes Saatgut zur Bearbeitung“.

Saatgut, das zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat vorgesehen ist und das die Voraussetzungen an den Feldbestand erfüllt hat, ist durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem grauen Etikett der Anerkennungsstelle Hannover zu kennzeichnen und zu verschließen. Außerdem ist eine amtliche Bescheinigung beizugeben, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde
2. Art (botanische und deutsche Bezeichnung)
3. Sortenbezeichnung
4. Kategorie
5. Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatgutes
6. Land, das das Saatgut anerkannt hat
7. Kennnummer des Feldes oder der Partie
8. Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt
9. Menge des geernteten Saatgutes und Anzahl der Packungen
10. bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut
11. Bestätigung, dass der Feldbestand, dem das Saatgut entstammt, die gestellten Anforderungen erfüllt hat.

9.9 Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung zwecks Bearbeitung

Unterliegt Saatgut einer Beizbedingung, so darf es nur sachgerecht gebeizt in den Verkehr gebracht werden. Die zuständige Anerkennungsstelle kann die Abgabe von derartigem Saatgut auf Antrag genehmigen, wenn es in einem anderen Aufbereitungsbetrieb bearbeitet (z. B. chemisch gebeizt) werden soll. Den Ablauf der Abgabe sowie Einzelheiten der Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes regelt die zuständige Anerkennungsstelle.

Das ungebeizte Saatgut ist vor dem Transport mit einem besonderen Etikett zu kennzeichnen.

Soll ungebeiztes Saatgut, das mit Beizbedingung anerkannt worden ist, in einem anderen Bundesland bearbeitet werden, so ist die Anerkennungsstelle des betreffenden Bundeslandes zu informieren. Zur Kennzeichnung und Verschließung der Behältnisse dürfen amtliche Etiketten und Verschlusssicherungen des Bundeslandes verwendet werden, das die Ware anerkannt hat. Außerdem ist der Anerkennungsbescheid mit den Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung und der Anerkennungsnummer vorzulegen. Ein amtlicher oder zugelassener privater Probenehmer kann in Amtshilfe die Kennzeichnung und Verschließung der Ware vornehmen. Der Probenehmer hat über den Verbrauch der verwendeten Etiketten und Verschlusssicherungen sorgfältig Aufzeichnungen zu führen und diese den Auftraggeber auszuhändigen. Nicht benötigtes Material zur Kennzeichnung und Verschließung der Ware ist nach Beendigung der Amtshilfe an den Auftraggeber unverzüglich zurückzusenden.

10 Bezug und Nachweis des Verbrauchs von amtlichem Kennzeichnungs- und Plombierungsmaterial für Saatgutpackungen

10.1 Bestellen von amtlichem Kennzeichnungs- und Plombierungsmaterial

Kennzeichnungs- und Plombierungsmaterial der Anerkennungsstelle ist vom Aufbereitungsbetrieb unter Beteiligung des Probenehmers bei der Anerkennungsstelle rechtzeitig vor Beginn jeder neuen Anerkennungsperiode zu bestellen. Die Anerkennungsstelle schickt im Februar/März jeden Jahres im Rahmen des Anmeldungs-Rundschreibens ein entsprechendes Bestellformular an die Aufbereitungsbetriebe als Rechnungsempfänger des Materials.

Der Probenehmer ist verpflichtet, den Eingang des Materials zu überprüfen, es in Verwahr zu nehmen und seine Verwendung zu überwachen. Nachbestellungen im Laufe einer Anerkennungsperiode sind möglichst zu vermeiden, da sie höheren Arbeitsaufwand und zusätzliche Kosten verursachen.

Der Austausch von amtlichen Etiketten oder Siegelkordeln zwischen Firmen bzw. Probenehmern ist nur mit vorheriger Genehmigung der Anerkennungsstelle zulässig.

10.2 Nachweis des Verbrauchs (Nachweisliste)

Über den Verbrauch von Kennzeichnungsmaterial und Siegelkordeln der Anerkennungsstelle ist ein Nachweis zu führen (siehe Anhang).

Anweisungen an den Probenehmer:

- Nachweis laufend führen
- bei der Probenahme die Angaben zur jeweiligen Partie sofort im linken Teil des Formulars eintragen
- die Anzahl etikettierter und plombierter Packungen im mittleren Teil eintragen
- Erfolgt die Abpackung einer Partie nicht an einem Tag, sind die zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils verschlossenen Packungen untereinander einzutragen
- Verbrauch von amtlich ausgegebenen Etiketten und Siegelkordeln im rechten Teil des Formulars nachweisen (Etikettenummerierung angeben).

10.3 Jahresnachweis

Die Anerkennungsstelle schickt dem Probenehmer/den Probenehmern jedes Aufbereitungsbetriebes ebenfalls mit o.g. Rundschreiben ein Formular zur zusammenfassenden Berichterstattung über den Jahresverbrauch an Siegelkordeln und amtlichen Etiketten zu, das jeweils spätestens bis Ende Juli an die zuständige Dienststelle zurückzusenden ist.

Mit dem Formular über den Jahresverbrauch übersendet die Anerkennungsstelle gleichzeitig eine Erklärung zur Tätigkeit der Probenehmer während der laufenden Anerkennungsperiode, die von allen Probenehmern eines Aufbereitungsbetriebes zu unterschreiben ist.

12. Anhang

**Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
Johannsenstr. 10, 30159 Hannover**

zuständige Dienststelle (Adressen siehe Rückseite): Bremervörde Uelzen Hannover

Begleitschein

023001

für den Vertrieb von Saatgut oder Pflanzgut zwischen
Firmen

Vertrieb von anerkanntem Saat-/Pflanzgut in verschlossenen Behältnissen

| | |
|---------------------|-----------------------|
| <u>Lieferfirma:</u> | <u>Empfangsfirma:</u> |
|---------------------|-----------------------|

Folgende Partie wird in einem Behältnis amtlich verschlossen und gekennzeichnet vertrieben:

| | | |
|--------------------|-----------------------------------|------------|
| Fruchtart | Sorte | Kategorie |
| Anerkennungsnummer | Sortierung (bei Pflanzkartoffeln) | Menge (dt) |

Bei Zusammenlagerung einer das Höchstgewicht übersteigenden Partie mit zugehörigen anderen Partien sind die Anerkennungsnummern dieser anderen Partien aufzuführen bei (Saatgut):

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |

Transportfahrzeug:

Motorwagen (pol. Kennzeichen):

Anhänger (pol. Kennzeichen):

Erklärung der Lieferfirma:

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Empfangsfirma rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt haben, dass das mit diesem Begleitschein vertriebene Saat-/Pflanzgut nur in Gegenwart eines Mitarbeiters der zuständigen Anerkennungsstelle bzw. deren Beauftragten entladen werden darf.

Datum

Stempel, Unterschrift

Bestätigung des Probenehmers bei der Lieferfirma:

Obige Angaben zur Partie werden bestätigt.

Die Transportfahrzeuge/Behältnisse sind sauber und weisen nach visueller Kontrolle keine Rückstände auf, die den Saat-/Pflanzgutwert beeinträchtigen können. Die Transportfahrzeuge/Behältnisse wurden entsprechend den saatgutrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet und verschlossen.

Ort und Tag der Verladung, Kennzeichnung und Verschließung

Unterschrift des
Probenehmers

Verteiler: 1. Lieferfirma (**weiß**), 2. Probenehmer bei der Lieferfirma (**grün**),

3. Zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer (**blau**), 4. Empfangsfirma (**gelb**)

Das 3. Exemplar ist von der Lieferfirma nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Verladung, Kennzeichnung und Verschließung bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau)

Beispiel für Etikett lt. § 29, SaatgutV:

| | |
|---|---|
| Anerkennungsstelle Hannover | |
| Klebeetikett der Anerkennungsstelle <small>(Nachdruck verboten)</small> | A 013005 |
| EG-Norm Bundesrepublik Deutschland | |
| Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE03 | |
| Art: | Winterweizen Triticum aestivum |
| Sorten- bezeichnung: | A K T E U R |
| Kategorie: | Zertifiziertes Saatgut |
| Anerkennungs-Nr.: | DE 036-1230057-01 |
| Probenahme: (Monat u. Jahr) | 08/16 |
| Erzeugerland: | Deutschland |
| Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner: | 50 kg |
| Zusätzliche Angaben: | Gebeizt: siehe Zusatzetikett |

Die unterlegten Felder werden vom Aufbereitungsbetrieb (bzw. von der Vertriebsfirma) eingedruckt; die übrigen Angaben sind i.d.R. bereits in den an den Aufbereitungsbetrieb gelieferten Etiketten vorhanden.

Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage

Beispiel für Etikett lt. § 29, SaatgutV:

| | |
|---|---|
| Anerkennungsstelle Hannover | |
| Klebeetikett der | |
| Anerkennungsstelle | A 017148 |
| <small>(Nachdruck verboten)</small> | |
| EG-Norm | |
| Bundesrepublik Deutschland | |
| Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE03 | |
| Art: | Rotschwengel Festuca rubra |
| Sorten- bezeichnung: | BARDIVA |
| Kategorie: | Zertifiziertes Saatgut |
| Anerkennungs-Nr.: | DE 036-1230098-01 |
| Probenahme: (Monat u. Jahr) | 08/16 |
| Erzeugerland: | Bundesrepublik Deutschland |
| Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner: | 25 kg |
| Zusätzliche Angaben: | Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt |

Die unterlegten Felder werden vom Aufbereitungsbetrieb (bzw. von der Vertriebsfirma) eingedruckt; die übrigen Angaben sind i.d.R. bereits in den an den Aufbereitungsbetrieb gelieferten Etiketten vorhanden.

Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau): Wiederverschließung

Beispiel für Etikett lt. § 29, SaatgutV:

| | |
|---|--|
| Anerkennungsstelle Hannover | |
| Klebeetikett der Anerkennungsstelle <small>(Nachdruck verboten)</small> | A 013005 |
| EG-Norm Bundesrepublik Deutschland | |
| Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE03 | |
| Art: | Hafer Avena sativa |
| Sorten- bezeichnung: | DOMINIK |
| Kategorie: | Zertifiziertes Saatgut |
| Anerkennungs-Nr.: | DE 036-1230147-01W DE 035-4560099 |
| Probenahme: (Monat u. Jahr) | 03/16 10/16 |
| Erzeugerland: | Bundesrepublik Deutschland |
| Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner: | 50 kg |
| Zusätzliche Angaben: | ungebeizt |

Die unterlegten Felder werden vom Aufbereitungsbetrieb (bzw. von der Vertriebsfirma) eingedruckt; die übrigen Angaben sind i.d.R. bereits in den an den Aufbereitungsbetrieb gelieferten Etiketten vorhanden.

**Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß)
mit verminderter Keimfähigkeit**

Beispiel für Etikett lt. § 29, SaatgutV:

| | |
|---|---|
| Anerkennungsstelle Hannover | |
| Klebeetikett der | |
| Anerkennungsstelle <small>(Nachdruck verboten)</small> | A 017455 |
| EG-Norm | |
| Bundesrepublik Deutschland | |
| Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE03 | |
| Art: | Wintergerste Hordeum vulgare |
| Sorten- bezeichnung: | LOMERIT |
| Kategorie: | Basissaatgut |
| Anerkennungs-Nr.: | DE 036-1230027-01 |
| Probenahme: (Monat u. Jahr) | 08/16 |
| Erzeugerland: | Bundesrepublik Deutschland |
| Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner: | 50 kg |
| Zusätzliche Angaben: | Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt. |

| |
|--|
| Zusatzetikett Firma Schulze GmbH Marstraße 8 312313 Mardorf Keimfähigkeit 75 % |
|--|

Die unterlegten Felder werden vom Aufbereitungsbetrieb (bzw. von der Vertriebsfirma) eingedruckt; die übrigen Angaben sind i.d.R. bereits in den an den Aufbereitungsbetrieb gelieferten Etiketten vorhanden.

Kennzeichnung einer Saatgutmischung (Kennfarbe grün)

Beispiel für Etikett lt. § 29, SaatgutV:

| | | |
|---|--|----------------------|
| Anerkennungsstelle Hannover | | |
| Klebeetikett der Anerkennungsstelle | A | 0122911 |
| <small>(Nachdruck verboten)</small> | | |
| | | |
| Kennzeichen der Anerkennungsstelle: H | | |
| | | |
| Saatgutmischung für (Verwendungszweck): | | Futternutzung |
| Mischungs-Nr.: | DE | 036-1230456M |
| Verschleißung (Monat u. Jahr) | | 09/16 |
| Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner: | 50 | kg |
| Zusätzliche Angaben: | 25 % Deutsches Weidelgras Borvi 50 % Wiesenrispe Enprima 25 % Weißklee Huia | |

Die unterlegten Felder werden vom Aufbereitungsbetrieb (bzw. von der Vertriebsfirma) eingedruckt; die übrigen Angaben sind i.d.R. bereits in den an den Aufbereitungsbetrieb gelieferten Etiketten vorhanden.

123 Musterbetrieb, Musterdorf

Aufbereitungsbetrieb: (Nummer/Name/Ort)

| Ermittlung des Etiketten- und Siegelkordelbestandes | | | | | Etiketten | | | | | | Siegelkordel | | | |
|--|--|-------------------|------|---|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|--------------|----------|----------|----------|
| | | | | | Z1 | | Z2 | | B | | | V | | M |
| Kategorie ¹⁾ | | | | | reißfest | Klebeet. | reißfest | Klebeet. | reißfest | Klebeet. | reißfest | Klebeet. | reißfest | Klebeet. |
| Etikettenart ²⁾ | | | | | | | | | | | | | | |
| Anfangsbestand am: 01.07.2016 | | | | | | | | | | | | | | |
| Bezug am | | von ³⁾ | Nr.: | = | | | | | | | | | | |
| Bezug am | | von ³⁾ | | + | | | | | | | | | | |
| Bezug am | | von ³⁾ | | + | | | | | | | | | | |
| Bezug am | | von ³⁾ | | + | | | | | | | | | | |
| Abgabe am | | an ⁴⁾ | | - | | | | | | | | | | |
| Abgabe am | | an ⁴⁾ | | - | | | | | | | | | | |
| Abgabe am | | an ⁴⁾ | | - | | | | | | | | | | |
| Abgabe am | | an ⁴⁾ | | - | | | | | | | | | | |
| Gesamtbestand für die Anerkennungsperiode 2016 / 2017 | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbrauch für Verschließungen unbrauchbar / Verlust | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbrauch insgesamt | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Endbestand am: 30.06.2017 | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

¹⁾ Saatgut: V = Vorstufen-, B = Basis-, Z = Zertifiziertes Saatgut, M = Saatgutmischungen

²⁾ reißfest = reißfeste Etiketten, Klebeet. = Klebeetiketten

³⁾ von Firma:

⁴⁾ an Firma:

Adresskennziffer des Aufbereitungsbetriebes

123

Firmenname, Ort des Aufbereitungsbetriebes

Musterbetrieb, Musterdorf

Etikettennachweis für die Anerkennungsperiode

2016

2017

(Nachweis über den Verbrauch von amtlich ausgegebenem Kennzeichnungsmaterial der Anerkennungsstelle Landwirtschaftskammer Niedersachsen. In 1facher Ausfertigung nur an die zuständige Dienststelle einsenden).

Erklärungen der /des Probenehmer/s:

1. Die Jahresabrechnung über den Verbrauch an Etiketten der Anerkennungsstelle Niedersachsen ergibt sich aus der anliegenden/rückseitigen Aufstellung.
2. Der Etikettennachweis ist entsprechend den tatsächlichen Vorgängen geführt.
3. Der Endbestand an Etiketten ist vorhanden.
4. Die Bescheide der aberkannten Parteien sind vorhanden.
5. Die aberkannten Parteien waren zum Zeitpunkt des Eingangs der Bescheide noch vorhanden.
6. Bei Aberkennungen wurde von den bereits verschlossenen Packungen das Etikettierungsmaterial abgenommen und aufbewahrt.
7. Es wird versichert, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Ort und Datum

Verpflichtete Probenehmer im obigen Aufbereitungsbetrieb für Mähdruschfrüchte

Probe-
nehmer-
nummer

Vorname

Name

Wohnort

Unterschrift

| | | | | |
|--|--|--|--|-------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

.....
Stempel der Firma

Bestätigung der Anerkennungsstelle:

Hiermit bestätigen wir, dass der anliegende/rückseitige Etikettennachweis mit unseren Unterlagen übereinstimmt.

Ort und Datum

Unterschrift